**Teilnahmeantragsschreiben Anlage 6**

**Eigenerklärung nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)  
Nichtvorliegen von Ausschlussgründen (gem. §§ 123, 124 GWB)**

**(vom Bewerber bzw. jedem Mitglied der Bewerbergemeinschaft sowie Dritten  
abzugeben.)**

|  |
| --- |
| Der Wirtschaftsteilnehmer erklärt mit Abgabe dieser Eigenerklärung, entweder  *(Bitte Zutreffendes ankreuzen)* |
| dass   * keine Person, deren Verhalten ihm zuzurechnen ist, in den letzten fünf Jahren rechtskräftig wegen einer in § 123 Abs. 1 Nr. 1 bis 10 GWB genannten Straftat verurteilt wurde, * gegen sein Unternehmen in den letzten fünf Jahren keine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten wegen einer in § 123 Abs. 1 Nr. 1 bis 10 GWB genannten Straftat rechtskräftig festgesetzt worden ist, * er in den letzten fünf Jahren seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung nachgekommen ist, * er bei der Ausführung öffentlicher Aufträge in den letzten drei Jahren nicht gegen geltende umwelt-, sozial oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat, * er nicht zahlungsunfähig ist, über das Vermögen seines Unternehmens kein Insolvenzverfahren und kein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist und die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse nicht abgelehnt worden ist, sein Unternehmen sich nicht im Verfahren der Liquidation befindet und er seine Tätigkeit nicht eingestellt hat, * sein Unternehmen oder eine Person, deren Verhalten ihm zuzurechnen ist, im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit in den letzten drei Jahren keine schwere Verfehlung begangen hat, durch die die Integrität des Unternehmens infrage gestellt wird, * er in den letzten drei Jahren keine Vereinbarung mit anderen Unternehmen getroffen hat, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, * er aufgrund seiner Teilnahme keinen Interessenkonflikt bei der Durchführung des Vergabeverfahrens sieht, der die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit einer für den öffentlichen Auftraggeber tätigen Person bei der Durchführung des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte, * er in die Vorbereitung dieses Vergabeverfahrens nicht einbezogen war oder keine Wettbewerbsverzerrung daraus resultiert, dass er bereits in die Vorbereitung dieses Vergabeverfahrens einbezogen war, * er in den letzten drei Jahren keine wesentliche Anforderung bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrags oder Konzessionsvertrags erheblich oder fortdauernd mangelhaft erfüllt hat und dies nicht zu einer vorzeitigen Beendigung, zu Schadensersatz oder zu einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt hat, * er oder eine Person, deren Verhalten ihm zuzurechnen ist, in Bezug auf die zuvor und nachfolgend genannten Ausschlussgründe oder Eignungskriterien keine schwerwiegende Täuschung begangen oder Auskünfte zurückgehalten hat * er in der Lage ist, die erforderlichen Nachweise zu übermitteln, * er oder eine Person, deren Verhalten ihm zuzurechnen ist, nicht versucht hat, die Entscheidungsfindung des öffentlichen Auftraggebers in unzulässiger Weise zu beeinflussen, * er oder eine Person, deren Verhalten ihm zuzurechnen ist, nicht versucht hat, vertrauliche Informationen zu erhalten, durch die es unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren erlangen könnte, * er nicht fahrlässig oder vorsätzlich irreführende Informationen übermittelt hat, die die Vergabeentscheidung des öffentlichen Auftraggebers erheblich beeinflussen könnten, oder versucht hat, solche Informationen zu übermitteln, * er oder eine Person, deren Verhalten ihm zuzurechnen ist, wegen eines Verstoßes gegen § 23 Arbeitnehmerentsendegesetz (AentG) in den letzten drei Jahren mit keiner Geldbuße von wenigstens zweitausendfünfhundert Euro belegt worden ist, * er oder sein nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigte nach § 404 Abs. 2 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch in den letzten fünf Jahren mit keiner Geldbuße von wenigstens zweitausendfünfhundert Euro rechtskräftig belegt worden ist, * er oder sein nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigte nach den §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen in den letzten fünf Jahren nicht rechtskräftig verurteilt worden ist, * er oder eine Person, deren Verhalten ihm zuzurechnen ist, wegen eines Verstoßes gegen § 21 Mindestlohngesetz in den letzten drei Jahren mit keiner Geldbuße von wenigstens zweitausendfünfhundert Euro belegt worden ist, * er oder sein nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigte in den letzten drei Jahren nach   + § 8 Abs. 1 Nr. 2, §§ 9 bis 11 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz   + § 404 Abs. 1 oder 2 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch   + §§ 15, 15a, 16 Abs. 1 Nr. 1, 1b oder 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes   + § 266a Abs. 1 bis 4 des Strafgesetzbuches   nicht zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als neunzig Tagessätzen verurteilt oder mit einer Geldbuße von wenigstens zweitausendfünfhundert Euro belegt worden ist. |
| **oder**  dass eine oder mehrere der oben aufgeführten Aussagen nicht zutreffen und diesbezüglich eine Selbstreinigung im Sinne des § 125 GWB nachweislich durchgeführt wurde. Im Übrigen treffen alle weiteren oben aufgeführten Aussagen zu.  *Soweit die oben aufgeführten Aussagen nicht zutreffen, sind nachfolgend die Verstöße mit Datumsangabe in einem gesonderten Dokument genau zu beschreiben und ggf. sachdienliche Angaben zu einem Gerichts- oder Bußgeldverfahren zu machen sowie die getroffenen Selbstreinigungsmaßnahmen im Sinne des § 125 GWB darzulegen.* |

|  |  |
| --- | --- |
| Vollständiger Name/Firma und Adresse des Wirtschaftsteilnehmers  ............................................................................................................................................................ | |
| Ort | Datum |
| *Unterschrift* | |
| Name des Unterschriftleistenden | |